

# Protokoll 1/24

der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 11. Juni 2024, 19:30 bis 21.55 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz	Thomas Iten, Versammlungsleiter
Protokoll	Tanner Priscilla, Verwaltungsleiterin
Mitglieder Gemeinderat	Iseli Markus, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales Krattinger Thomas, Vize-Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Finanzen Baumann Jürg, Ressortvorsteher Tiefbau- und Umwelt Minder Dunja, Ressortvorsteherin Bildung Nydegger Hans, Ressortvorsteher Soziales Roland Schärli, Ressortvorsteher Hochbau und Planung Schweizer Ursula, Ressortvorsteherin öffentliche Sicherheit
Verwaltung	Steiner Claudia, Abteilungsleiterin Bau Müller Melanie, Abteilungsleiterin Finanzen Leuenberger Monika, Schulleiterin Priscilla Tanner, Verwaltungsleiterin
Stimmregisterabschluss	1'833 in Gemeindeangelegenheiten Simmberechtigte
Teilnehmer	65 oder 3.5%
Presse	-
Gäste	-
Publikation	2. Mai 2024 im amtlichen Anzeiger Burgdorf
Versammlungsschluss	21.55 Uhr

# Traktanden

## A-Geschäft

- 1.700 Personal  
2024-1 Genehmigung - Protokoll der Gemeindeversammlung 12. Dezember 2023
- 8.131 Jahresrechnung  
2024-2 Genehmigung Jahresrechnung 2023
- 1.1241 Mitgliedschaften und Beteiligungen  
2024-3 Anschluss "Zivilschutzorganisation Ämme BE" / Genehmigung Reglement zu Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes
- 1.13 Erlassrevisionen  
2024-4 Krauchthal 2.0 - Teilrevision Art. 12, 22, 29A, 38, 51B, 52 und Anhang I Organisationsreglement / Genehmigung
- 1.13 Erlassrevisionen  
2024-5 Krauchthal 2.0 - Revision Personalreglement / Genehmigung
- 1.700 Personal  
2024-6 Verschiedenes

# Eröffnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung unter dem Hinweis auf die fristgerechte Einberufung durch Publikation gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und auf die ausführliche Botschaft des Gemeinderates, die an jede Haushaltung verschickt wurde.

Anwesende Personen, die über kein Stimmrecht verfügen:

Steiner Claudia, Bauverwalterin  
Müller Melanie, Finanzverwalterin  
Leuenberger Monika, Schulleiterin  
Tanner Priscilla, Verwaltungsleiterin  
Seevaratnam Johanna, Lernende  
Giger Barbara, Sachbearbeiterin  
Wenger Sarah, Sachbearbeiterin

Als Stimmzähler werden auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt:

Sektor 1    Zürcher Reto  
Sektor 2    Spychiger Patrick  
Sektor 3    Augstburger Markus  
Sektor 4    Neuenschwander Sabine

Der Versammlungsleiter verweist auf die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 92 ff Gemeindegesetz. Dabei wird ausdrücklich auf die Rügepflicht nach Art. 98 Gemeindegesetz hingewiesen, wonach Verfahrensmängel bereits an der Versammlung selbst gerügt werden müssen

## A-Geschäft

1.700 Personal  
2024-1 Genehmigung - Protokoll der Gemeindeversammlung 12. Dezember 2023

### 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 liegt gemäss Art. 24 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (RAW) 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Es ist durch den Gemeinderat geprüft worden. Im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RAW gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt, sofern nicht Stimmbürger eine Korrektur verlangen.

### Diskussion

Jean-Pierre Kipfer weist darauf hin, dass die an der letzten Gemeindeversammlung geforderten Korrekturen im Protokoll vom 6. Juni 2023 nicht korrekt umgesetzt wurden. Zudem müssen doch jegliche Korrekturen im Protokoll rot hinterlegt werden, damit dies nachvollziehbar ist.

Zudem sei an der letzten Gemeindeversammlung zugesichert worden, dass das Protokoll innert 30-60 Tagen nach der Versammlung vorliege. Dies sei nicht eingehalten worden. Die Verwaltung informierte, dass dies aufgrund Vorgaben des Kantons dieses Mal nicht eingehalten werden konnte.

Zudem entstand auf Seite 52 wiederum ein Fehler im Protokoll und zwar bei der «Wasser- und Abwassergebühr pro Kubik», welche fehlerhaft aus der Botschaft übernommen wurde. Solche Fehler sollte aufgrund des Mehraugenprinzips verhindert werden.

Zudem sei im Traktandum «Verschiedenes» die Frage zu den Wegarbeiten mit einer Antwort von Claudia Steiner protokolliert, welche aber durch Marcel Schenk gegeben wurde.

Thomas Iten bittet die Protokollverfasserin informell mit Jean-Pierre Kipfer die Anpassungen vorzunehmen und wenn dies in Ordnung sei, keine Abstimmung darüber vorzunehmen. Er erläutert, dass das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung 30 Tage nach der Versammlung veröffentlicht wird.

### Beschluss

Thomas Iten hält fest, dass keine Korrekturen verlangt werden und das Protokoll somit stillschweigend genehmigt ist.

## A-Geschäft

8.131 Jahresrechnung  
2024-2 Genehmigung Jahresrechnung 2023

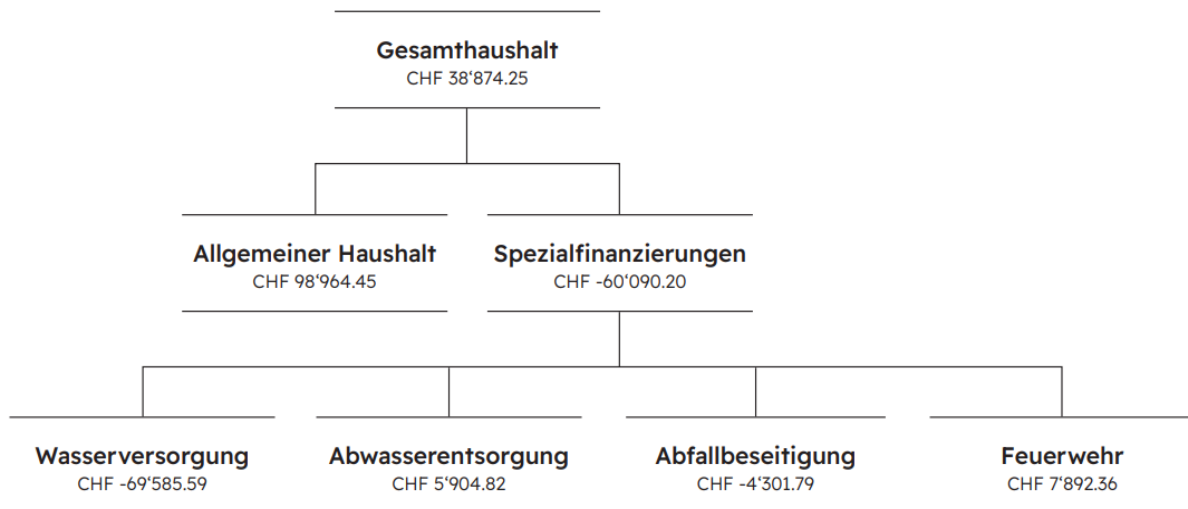
### 1. Genehmigung Jahresrechnung 2023

#### 1.1. Kurzinformation zur Rechnung 2023

Die auf den 31. Dezember 2023 abgeschlossene Jahresrechnung 2023 schliesst bei Aufwendungen von CHF 8'321'820.78 und Erträgen von CHF 8'420'785.23 im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 98'964.45 ab. Das von

der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2022 genehmigte Budget für das Jahr 2023 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 149'000 vor. Dies entspricht einer Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 247'964.45.

Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) erhöht sich auf CHF 2'275'786.21 was rund 7.5 Steuerzehnteln entspricht. Diverse Minderaufwendungen respektive Mehrerträge haben das Ergebnis der Jahresrechnung massgeblich beeinflusst:



**positiv:**

Teilauflösung der Rückstellung Ferien- und Überzeitguthaben	+ CHF	35'310
Höhere Einnahmen aus Baubewilligungsgebühren	+ CHF	39'000
Tieferer Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe	+ CHF	108'000
Höherer Fiskalertrag (natürliche Personen CHF 99'000, Sonderveranlagungen und Grundstückgewinnsteuern CHF 130'000, Liegenschaftssteuer CHF 26'000 und sonstige CHF 43'400)	+ CHF	298'400

**negativ:**

Höhere externe Dienstleistungen und Honorare im Bereich Bau	- CHF	120'000
---	-------	---------

Die beiden ausschlaggebendsten Verbesserungen liegen demnach beim Steuerertrag und den Lastenverteilungssystemen. Bei den selbst beeinflussbaren Positionen herrschte gute Budgetdisziplin. Die lang- und kurzfristigen zinspflichtigen Finanzverbindlichkeiten (inkl. deren kurzfristigen Anteile) betragen 3 Mio. Franken. Insgesamt resultiert ein Nettovermögen (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) je Einwohner von CHF 1'275. Die Liquidität (flüssige Mittel) hat im Vergleich mit dem Vorjahr leicht abgenommen. Sie beträgt per Bilanzstichtag 1.03 Mio. Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad ist im allgemeinen Haushalt bei 158.6%. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, in welchem Ausmass die Nettoinvestitionen aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden können. Im Fünfjahresdurchschnitt beträgt dieser 96.5% was heisst, dass nicht alle Mittel für die künftige Schulden tilgung erwirtschaftet werden konnten.

## **Personalaufwand**

Der Personalaufwand liegt mit CHF 1'613'627.69 um CHF 135'537.31 unter dem Budget. Im Bereich der Weiterbildungen wurde das Budget nicht ausgeschöpft. Zudem konnte durch die agile Führung der Verwaltung einen grossen Teil der Rückstellung von Ferien- und Überzeitguthaben zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Im Bereich der Schulliegenschaften wurden die Aushilfsstunden nur teilweise beansprucht.

## **Sachaufwand**

Der Sachaufwand liegt mit CHF 1'860'001.94 um CHF 229'653.94 über dem Budgetwert. Dies ist unter anderem auf die externen Verwaltungsunterstützungen im Bereich Bauverwaltung zurückzuführen. In einigen Bereichen, wie zu erwarten war, liegen die Stromkosten über dem budgetierten Wert.

## **Abschreibungen**

Das beim Übergang von HRM1 zu HRM2 auf den 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 in 16 Jahren linear abgeschrieben und belastet die Jahresrechnung mit CHF 278'735.20. Im Bereich der Feuerwehr beträgt die Belastung CHF 12'058.05. Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 304'407.05 und liegen damit um CHF 55'514.70 unter dem Budget.

## **Finanzaufwand**

Die Verzinsung von Finanzverbindlichkeiten, Vergütungszinse Steuern und der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens liegen um CHF 86'287.40 über dem Budget. Im Rechnungsjahr 2023 konnte mit den vorhandenen Geldmitteln gut umgegangen werden, was zu keiner neuen Verschuldung bzw. neuem Finanzaufwand geführt hat. Die Überschreitung ist auf das Finanzvermögen zurückzuführen. Im Jahr 2023 wurde der Lift in der Mehrzweckanlage Rüedismatt ersetzt und in Betrieb genommen. Die Investitionen im Finanzvermögen gehen jeweils zu Lasten der Erfolgsrechnung. Die Neubewertung des Finanzvermögens erfolgt alle 5 Jahre nach dem amtlichen Wert.

## **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**

Die Einlagen liegen um CHF 111'040.10 höher als budgetiert. Diese betreffen die Anschlussgebühren der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Im Bereich der Abwasserentsorgung wurde die Einlage 2021 und 2022 korrigiert, da diese auf einer falschen Basis des Werterhaltes kalkuliert wurde. Diese Erhöhungen belasten das Ergebnis des allgemeinen Haushalts nicht.

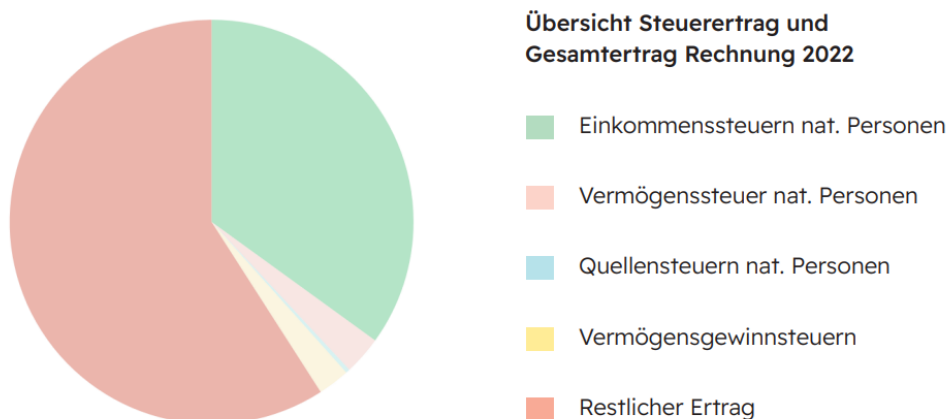
## **Transferaufwand**

Der Transferaufwand liegt um CHF 218'838.22 tiefer als erwartet. Die Beiträge an die Lastenausgleiche (Lehrerbesoldungen von Kindergarten und Primarstufe, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen und neue Aufgabenteilung) betragen insgesamt CHF 3'778'130.20 und liegen um CHF 134'834.80 tiefer als budgetiert. Aus dem Investitionsbeitrag in der Höhe von CHF 145'000.00 (Budget) wurden lediglich CHF 892.40 aktiviert. Dieser würde durch die entsprechende Entnahme wiederum der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und ist somit erfolgsneutral.

## **Fiskalertrag**

Der gesamte Fiskalertrag liegt mit insgesamt CHF 298'407.95 deutlich über den Erwartungen. Die Mehrerträge sind hauptsächlich entstanden bei:

Bezeichnung	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Einkommenssteuern nat. Personen	4'984'234.60	4'924'000.00	4'857'486.10
Vermögenssteuern nat. Personen	438'091.30	399'570.00	432'363.85
Quellensteuern nat. Personen	47'238.70	41'500.00	50'831.45
Vermögensgewinnsteuern	360'634.00	230'000.00	326'396.90



### Entgelte

Die Entgelte schliessen um CHF 118'244.79 besser ab als budgetiert. Davon betreffen CHF 40'213.85 die Spezialfinanzierungen. Höhere Anschlussgebühren und einmalige Nachfakturierungen begründen die Besserstellung. Die Erhöhung im allgemeinen Haushalt stammt hauptsächlich aus den Mehreinnahmen im Baubewilligungswesen. Diesem Mehrertrag stehen Mehraufwendungen der externen Verwaltungsunterstützung gegenüber.

### Verschiedene Erträge

An Eigenleistungen für Investitionsprojekte konnten insgesamt CHF 29'293.04 vereinnahmt werden. Im Budget wurde mit CHF 52'000.00. gerechnet.

### Finanz- und Lastenausgleich

Der Ertrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich beträgt insgesamt CHF 594'221.00. Die Erwartungen wurden nur um CHF 1'419.00 nicht erreicht.

### SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 69'585.59 ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 68'135.00. Die Schlechterstellung beträgt somit CHF 1'450.59. Im Bereich des Unterhalts Tiefbauten ist eine Budgetüberschreitung von CHF 53'651.78 ersichtlich. Um dem entgegenzuwirken, werden seit dem Rechnungsjahr 2023 die Unterhaltskosten aus der Spezialfinanzierung Werterhalt entnommen. Die vereinnahmten Anschlussgebühren von CHF 117'419.60 sind nicht an die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt angerechnet worden. Die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt beträgt 80% des jährlichen Wiederbeschaffungswertes. Der Kostendeckungsgrad beträgt 90%. Der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 195'018.89. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 3'037'045.09.

### SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'904.82 ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 6'920. Die Besserstellung beträgt somit CHF 12'824.82. Grund dafür ist eine Korrektur der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt. Bei der Anpassung des Wiederbeschaffungswertes im Jahr 2021 hat sich ein Fehler eingeschlichen, woraufhin die Einlagen 2021 & 2022 korrigiert werden mussten. Die vereinnahmten Anschlussgebühren von CHF 123'337.30 sind nicht an die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt angerechnet worden. Die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt beträgt 65% des jährlichen Wiederbeschaffungswertes. Der Kostendeckungsgrad beträgt 10%. Der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 584'576.13. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 4'378'618.40.

### **SF Abfall**

SF Abfall Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'301.79 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 18'590.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt somit CHF 14'288.21. Eine Korrektur einer falsch verbuchten Rechnung im Bereich der Kehrrechtverbrennung hat zu diesem besseren Ergebnis geführt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 98%. Durch die Entnahme des Aufwandüberschusses reduziert sich der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) per Bilanzstichtag auf CHF 213'285.47.

### **SF Feuerwehr**

Die Spezialfinanzierung (Funktion 1500) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7'892.36 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 24'710.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt somit CHF 32'602.36. Erfreulicherweise wurde im Bereich der Wehrdienstersatzabgabe CHF 10'660.70 mehr eingenommen als budgetiert. Gegenüber der Rechnung 2022 sind dies CHF 37'435.85. Der Kostendeckungsgrad beträgt 104%. Der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) der SF Feuerwehr beträgt CHF 255'013.78.

### **SF Planungsmehrwert**

SF Planungsmehrwert Im Rechnungsjahr 2023 wurden lediglich die Eigenleistungen in der Höhe von CHF 892.40 im Bereich des Verkehrskonzepts entnommen.

## 2. Rechnungsergebnis in der Übersicht

	<b>Rechnung 2023</b>
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	38'874
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	98'964
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-60'090
Steuerertrag natürliche Personen	5'340'681
Steuerertrag juristische Personen	55'142
Liegenschaftssteuer	526'105
Nettoinvestitionen	896'444
Bestand Finanzvermögen	6'678'040
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	8'666'426
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	4'815'475
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	3'850'951
Fremdkapital	3'631'672
Eigenkapital	11'712'794
Reserven	428'043
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'275'786

		<b>Rechnung 2023</b>
Ergebnis Gesamthaushalt	90	38'874
Abschreibung Verwaltungsvermögen	+33	595'200
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+35	749'880
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-45	160'421
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	+364	
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+365	
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+366	
Einlagen in das Eigenkapital	+389	3'750
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-489	24'026
Aufwertung Verwaltungsvermögen	-4490	
<b>Selbstfinanzierung</b>		<b>1'203'257</b>
Investitionsausgaben	5	1'014'929
Investitionseinnahmen	6	118'484
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>896'444</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>		<b>306'813</b>

### 3. Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2023		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Total</b>	<b>10'231'534.17</b>	<b>10'231'534.17</b>	<b>10'093'808.00</b>	<b>10'093'808.00</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>1'291'163.10</b>	<b>164'552.72</b>	<b>1'181'235.00</b>	<b>161'650.00</b>
Netto Aufwand	1'126'610.38		1'019'585.00	
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>340'957.85</b>	<b>324'948.79</b>	<b>356'030.00</b>	<b>331'660.00</b>
Netto Aufwand	16'009.06		24'370.00	
<b>2 Bildung</b>	<b>2'941'103.31</b>	<b>647'716.50</b>	<b>2'845'373.00</b>	<b>673'193.00</b>
Netto Aufwand	2'293'386.81		2'172'180.00	
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>66'952.61</b>	<b>3'204.40</b>	<b>87'050.00</b>	<b>2'200.00</b>
Netto Aufwand	63'748.21		84'850.00	
<b>4 Gesundheit</b>	<b>12'659.70</b>	<b>-</b>	<b>10'000.00</b>	<b>-</b>
Netto Aufwand	12'659.70		10'000.00	
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>1'952'166.08</b>	<b>108'311.68</b>	<b>2'150'610.00</b>	<b>99'000.00</b>
Netto Aufwand	1'843'854.40		2'051'610.00	
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>823'100.85</b>	<b>32'765.25</b>	<b>788'075.00</b>	<b>42'000.00</b>
Netto Aufwand	790'335.60		746'075.00	
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>1'732'078.95</b>	<b>1'649'783.86</b>	<b>1'801'885.00</b>	<b>1'692'185.00</b>
Netto Aufwand	82'295.09		109'700.00	
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>56'358.30</b>	<b>116'904.40</b>	<b>15'890.00</b>	<b>85'950.00</b>
Netto Ertrag		60'546.10		70'060.00
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>1'014'993.42</b>	<b>7'183'346.57</b>	<b>857'660.00</b>	<b>7'005'970.00</b>
Netto Ertrag		6'168'353.15		6'148'310.00

#### 4. Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2023		Budget 2023	
	CHF	%	CHF	%
30 Personalaufwand	1'613'627.69	16%	1'749'165.00	17%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'860'001.94	18%	1'630'348.00	16%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	595'200.30	6%	650'715.00	6%
34 Finanzaufwand	137'087.40	1%	50'800.00	1%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	749'880.10	7%	638'840.00	6%
36 Transferaufwand	5'118'231.78	51%	5'337'070.00	53%
37 Durchlaufende Beiträge	-	0%	-	0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	3'750.00	0%	1'720.00	0%
39 Interne Verrechnungen	40'993.33	0%	35'150.00	0%
<b>3 Total Aufwand</b>	<b>10'118'772.54</b>	<b>100%</b>	<b>10'093'808.00</b>	<b>100%</b>
40 Fiskalertrag	6'466'977.95	64%	6'168'570.00	61%
41 Regalien und Konzessionen	65'667.70	1%	72'250.00	1%
42 Entgelte	1'725'584.79	17%	1'544'340.00	15%
43 Verschiedene Erträge	29'293.04	0%	52'000.00	1%
44 Finanzertrag	132'839.67	1%	104'880.00	1%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	160'421.38	2%	129'000.00	1%
46 Transferertrag	1'511'842.48	15%	1'575'263.00	16%
47 Durchlaufende Beiträge	-	0%	-	0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	24'026.45	0%	145'000.00	1%
49 Interne Verrechnungen	40'993.33	0%	35'150.00	0%
<b>4 Total Ertrag</b>	<b>10'157'646.79</b>	<b>100%</b>	<b>9'826'453.00</b>	<b>97%</b>

## 5. Investitionsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2023		Budget 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Total</b>	<b>1'133'412.86</b>	<b>1'133'412.86</b>	<b>2'180'500.00</b>	<b>2'180'500.00</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>2'027.97</b>	<b>-</b>	<b>80'000.00</b>	<b>-</b>
Netto Aufwand		2'027.97		80'000.00
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>118'848.19</b>	<b>8'053.35</b>	<b>130'000.00</b>	<b>16'000.00</b>
Netto Aufwand		110'794.84		114'000.00
<b>2 Bildung</b>	<b>213'933.02</b>	<b>-</b>	<b>274'800.00</b>	<b>37'500.00</b>
Netto Aufwand		213'933.02		237'300.00
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Netto Aufwand	-	-	-	-
<b>4 Gesundheit</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Netto Aufwand	-	-	-	-
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Netto Aufwand	-	-	-	-
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>73'187.79</b>	<b>27'481.00</b>	<b>513'000.00</b>	<b>314'000.00</b>
Netto Aufwand		45'706.79		199'000.00
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>606'931.54</b>	<b>82'950.00</b>	<b>776'200.00</b>	<b>39'000.00</b>
Netto Aufwand		523'981.54		737'200.00
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Netto Aufwand		-		-
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>118'484.35</b>	<b>1'014'928.51</b>	<b>406'500.00</b>	<b>1'774'000.00</b>
Netto Aufwand		-896'444.16		-1'367'500.00

## 6. Investitionsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2023		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Ausgaben</b>				
50 Sachanlagen	744'917.03	-	1'132'800.00	-
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	270'011.48	-	641'200.00	-
54 Darlehen	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-	-	-	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
<b>Total Ausgaben</b>	<b>1'014'928.51</b>	<b>-</b>	<b>1'774'000.00</b>	<b>-</b>
<b>Einnahmen</b>				
60 Übertragung Sachanlagen in FV	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-	-
62 Abgang immaterielle Anlagen	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung	-	118'484.35	-	406'500.00
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-
65 Übertrag von Beteiligungen	-	-	-	-
66 Rückzlg eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
<b>Total Einnahmen</b>	<b>-</b>	<b>118'484.35</b>	<b>-</b>	<b>406'500.00</b>
59 Übertrag an Bilanz	118'484.35	-	406'500.00	-
69 Übertrag an Bilanz	-	1'014'928.51	-	1'774'000.00
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>896'444.16</b>		<b>1'367'500.00</b>	

## 7. Bilanz

Aktiven	Bestand	Bestand
	31.12.2023	31.12.2022
<b>Finanzvermögen</b>		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'027'004.63	1'311'316.06
101 Forderungen	3'808'060.99	3'546'236.52
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	125'525.10	17'155.00
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	-	-
107 Finanzanlagen	28'466.00	18'833.00
108 Sachanlagen FV	1'688'983.35	1'688'863.35
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>6'678'040.07</b>	<b>6'582'403.93</b>
<b>Verwaltungsvermögen</b>		
140 Sachanlagen VV	8'263'061.12	8'051'431.37
142 Immaterielle Anlagen	395'861.69	306'247.58
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	7'503.00	7'503.00
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>8'666'425.81</b>	<b>8'365'181.95</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>15'344'465.88</b>	<b>14'947'585.88</b>
<b>Passiven</b>		
<b>Fremdkapital</b>		
200 Laufende Verbindlichkeiten	417'908.93	655'449.50
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	-
204 Passive Rechnungsabgrenzung	147'972.65	86'298.60
205 Kurzfristige Rückstellungen	65'790.00	101'100.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	3'000'000.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-	-
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>3'631'671.58</b>	<b>3'842'484.10</b>
<b>Eigenkapital</b>		
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'247'894.27	1'307'984.47
293 Vorfinanzierungen	7'748'851.09	7'179'668.82
294 Reserven	428'043.18	428'043.18
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	12'219.55	12'219.55
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'275'786.21	2'176'821.76
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>11'712'794.30</b>	<b>11'104'737.78</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>15'344'465.88</b>	<b>14'947'585.88</b>

## 8. Nachkredit

Die Nachkredite betragen CHF 1'049'805.39, davon sind CHF 459'475.03 gebunden und CHF 590'330.36 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

## Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 38'874.25, davon,

Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF 98'964.45
Aufwandüberschuss Wasserversorgung	CHF 69'585.59
Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung	CHF 5'904.82
Aufwandüberschuss Kehrichtentsorgung	CHF 4'301.79
Ertragsüberschuss Feuerwehr	CHF 7'892.36
Ertragsüberschuss Gesamthaushalt	CHF 38'874.25

2. Kenntnisnahme der gebundenen und der in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachkredite von CHF 1'049'805.39

## Diskussion

Daniela Gerber bittet darum, beikommenden Versammlungen die Zahlen in der Präsentation leserlich und grösser aufzubereiten.

Es werden keine Diskussionen geführt.

## Abstimmung

Die Jahresrechnung wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

## Beschluss

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 38'874.25, davon,

Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF 98'964.45
Aufwandüberschuss Wasserversorgung	CHF 69'585.59
Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung	CHF 5'904.82
Aufwandüberschuss Kehrichtentsorgung	CHF 4'301.79
Ertragsüberschuss Feuerwehr	CHF 7'892.36
Ertragsüberschuss Gesamthaushalt	CHF 38'874.25

2. Kenntnisnahme der gebundenen und der in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachkredite von CHF 1'049'805.39

## **A-Geschäft**

1.1241 Mitgliedschaften und Beteiligungen  
2024-3 Anschluss "Zivilschutzorganisation Ämme BE" / Genehmigung Reglement zu Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes

### **1. Einleitung**

Die Einwohnergemeinde Krauchthal hat die Aufgaben im Bereich Zivilschutz seit 2008 und im Bereich Bevölkerungsschutz seit 2010 an die Sitzgemeinde Ostermundigen übertragen. Die Gemeinden Allmendingen bei Bern, Bärswil, Bolligen, Ittigen, Krauchthal, Muri bei Bern, Ostermundigen und Stettlen bilden zusammen die Zivilschutzorganisation (ZSO) Bantiger. Gemäss den kantonalen Bestimmungen müssen sich die Gemeinden innerhalb des Verwaltungskreises in ZSO & RFO's Organisationen strukturieren. Die Gemeinde Krauchthal hat 2019 eine entsprechende Ausnahmegewilligung für den Verbleib in der ZSO & RFO Bantiger erhalten. Aufgrund der möglichen Gemeindefusion im Jahr 2023 von Ostermundigen und Bern und der fehlenden personellen Ressourcen hat die Gemeinde Ostermundigen beschlossen, die ZSO Bantiger per 31.12.2024 aufzulösen. Die Sitzgemeinde Ostermundigen sowie die übrigen Anschlussgemeinden des ZSO Bantiger, mit Ausnahme der Gemeinden Krauchthal und Bärswil, werden sich dem ZSO Bern Plus anschliessen. Die Zivilschutzorganisation Trachselwald plant momentan nicht, sich zu erweitern. Die Organisation Bern Plus liegt ausserhalb des Verwaltungskreises der Gemeinde Krauchthal. Da der Kanton Bern vorschreibt, dass die Zivilschutzorganisation innerhalb des Verwaltungskreises liegen muss, ist das Projekt ZSO «FUTURA» als öffentlich-rechtliche Anstalt «Zivilschutzorganisation Ämme BE» die einzige Organisation, welche die Gemeinde Krauchthal aufnehmen würde. Aus diesem Grund wurde die Prüfung im Rahmen des Projekts ZSO «FUTURA» durchgeführt.

#### **1.1. Das Wichtigste in Kürze**

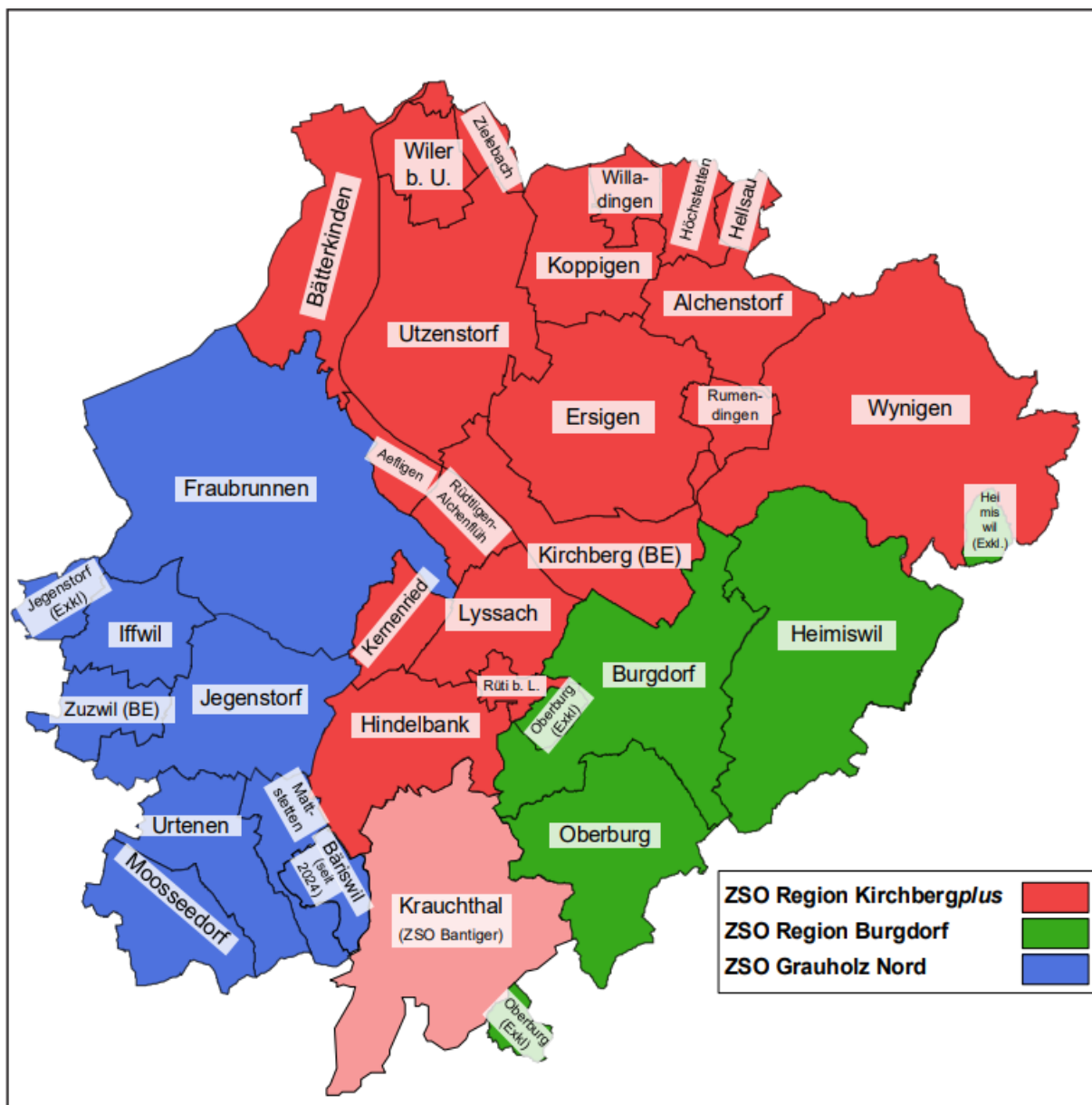
Die drei autonomen Zivilschutzorganisationen Region Burgdorf, Bevölkerungsschutz Grauholz Nord und Region Kirchbergplus erbringen Zivilschutzleistungen für rund 78'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund personeller Herausforderungen in den drei Zivilschutzorganisationen, insbesondere einem Rückgang der Miliz-Personalbestände sowie Pensionierungen und Austritten der Kommandanten, wurde ein Reorganisationsprojekt durch die zuständigen Behörden in Auftrag gegeben. Im Weiteren steigen die Anforderungen an die Zivilschutzorganisationen, welche mittelfristig in den heute bestehenden Organisationen nicht mehr erfüllt werden können. Ziel ist die Zusammenführung der drei unabhängigen Zivilschutzorganisationen zu einem Gemeindeunternehmen mit dem Namen «Zivilschutzorganisation Ämme BE», welches die zukünftigen Herausforderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes bewältigen kann. Die neue Organisation wird als öffentlich-rechtliches Unternehmen in der Form einer kommunalen Anstalt (Gemeindeunternehmen) von der Gemeinde Kirchberg BE mit den Behörden der weiteren Vertragsgemeinden gegründet. Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Gemeinden und trägt somit nicht alleine die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammenschliessen und zusammen die Verantwortung sowie die Kosten tragen. Das Gemeindeunternehmen strebt eine effizien-

ente Geschäftsführung an. Vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozent. Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen. Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch und wird zwischen CHF 12.90 und CHF 14.40 liegen. Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» entsteht eine flexible, wirkungsvolle, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation, welche für die aktuellen und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen bestens vorbereitet ist.

## 2. Aktuelle Situation

Der Zivilschutz ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die meisten Gemeinden sind jedoch nicht mehr in der Lage, diese Aufgabe eigenständig zu erfüllen. Sie erfüllen die Aufgabe Zivilschutz deshalb bereits zusammen mit anderen Gemeinden. So sind in der Vergangenheit die folgenden drei autonomen Zivilschutzorganisationen (ZSO) entstanden:

- Zivilschutzorganisation Region Burgdorf (Stadt Burgdorf, Gemeinden Heimiswil und Oberburg)
- Zivilschutzorganisation Bevölkerungsschutz Grauholz Nord (Gemeinden Fraubrunnen, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil, seit 2024 auch Bärswil)
- Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus (Gemeinden Aefligen, Alchenstorf, Bätterkinden, Ersigen, Hellsau, Hindelbank, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Lyssach, Rumendingen, Rüdtiligen-Alchenflüh, Rüti bei Lyssach, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Willadingen, Wynigen, Zielesbach)



## 2.1. Geographische Ausprägung

Die drei Zivilschutzorganisationen (ZSO) Region Burgdorf, Grauholz Nord und Region Kirchbergplus bilden zusammen die natürliche Geländekammer entlang der Emme von Oberburg bis Bätterkinden sowie deren Zuflüsse Urtenenbach vom Moossee in Moosseedorf bis zur Einmündung in die Emme, dem Dorfbach von Heimiswil bis zur Einmündung in die Emme sowie den Zuflüssen zum Öschbach im Nordosten.

## 2.2. Herausforderung Personalsituation

Der Personalbestand der ZSO im Kanton Bern ist in den letzten Jahren beträchtlich gesunken. Die Erhebungen des Kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern zeigen für die nächsten Jahre einen weiteren Rückgang an Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) auf. Somit sind alle ZSO im Kanton Bern gefordert, auf diese Herausforderung zu reagieren. Mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes per 1. Januar 2021 haben die AdZS nicht wie bis anhin bis zum 40. Altersjahr Dienst zu leisten, sondern insgesamt 14 Jahre oder entsprechend 245 Tage. Diese Totalrevision hatte einen weiteren Einfluss auf die Bestände der betrachteten ZSO, indem die Anzahl der AdZS signifikant abnahm.

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM des Kantons Bern empfiehlt eine Bataillonsstruktur mit 400 bis 500 AdZS pro Zivilschutzorganisation.

Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) Region Burgdorf, Grauholz Nord und Region Kirchbergplus werden aktuell durch Miliz-Kommandanten oder ein hauptamtliches Berufskader geführt. In allen drei Organisationen stehen in den nächsten Monaten und Jahren Pensionierungen (Berufskader-Kommandanten) oder Austritt aus dem Zivilschutz (Miliz-Kommandant) an. Erfahrungen aus anderen Zivilschutzregionen des Kantons haben gezeigt, dass es schwierig ist, geeignetes Personal zu finden, um eine Zivilschutzorganisation zu führen.

Die vier Zivilschutzorganisationen weisen per anfangs 2024 folgenden Bestand an ausgebildeten AdZS auf:

Zivilschutzorganisation	Pro-Kopf-Beitrag ZSO «Ämme BE»
Region Burgdorf	146 AdZS
Bevölkerungsschutz Grauholz Nord	152 AdZS
Region Kirchbergplus	225 AdZS
ZSO Bantiger	307 AdZS
Total	830 AdZS

### 3. Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA»

#### 3.1. Projektstart und Analyse

Als Reaktion auf den bereits eingetretenen sowie den weiter erwarteten Rückgang des Personalbestandes, die bevorstehenden Pensionierungen und Austritte der Kommandanten, haben sich die drei aktuellen Trägerorganisationen der ZSO in der Folge das Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» gestartet. Die drei bisher unabhängigen ZSO sollen zu einer einzigen ZSO zusammengeführt werden.

Zwischen Juni und November 2022 wurde eine Analyse der aktuellen Situation durchgeführt, wobei verschiedene Aspekte vertieft beleuchtet wurden. Der daraus resultierende Analysebericht hat Handlungsbedarf insbesondere im Bereich der personellen Ressourcen aufgezeigt. Die durchgeführte Analyse hat aufgezeigt, dass eine Zusammenführung der drei bestehenden Organisationen möglich und sinnvoll ist.

#### 3.2. Kooperationsmodelle

Im Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» wurden verschiedene Möglichkeiten identifiziert, welche als Rechtsform für die neue Zivilschutzorganisation in Frage kommen. Diese sogenannten Kooperationsmodelle wurden aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und verglichen. Die vier Kooperationsmodelle «Sitzgemeinde», «Aktiengesellschaft», «Gemeindeverband» und «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) wurden als grundsätzlich geeignet beurteilt und einer vertiefteren Prüfung und Bewertung unterzogen. Der Vergleich und die Bewertung der Kooperationsmodelle haben ergeben, dass das Kooperationsmodell «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) die geeignetste Rechtsform für die zukünftige Zivilschutzorganisation darstellt. Die zuständigen Behörden haben Ende 2022/anfangs 2023 entschieden, dass nur noch das Kooperationsmodell

«Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) weiterverfolgt und weiterbearbeitet werden soll.

#### 4. «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

##### 4.1. Zusammenschluss

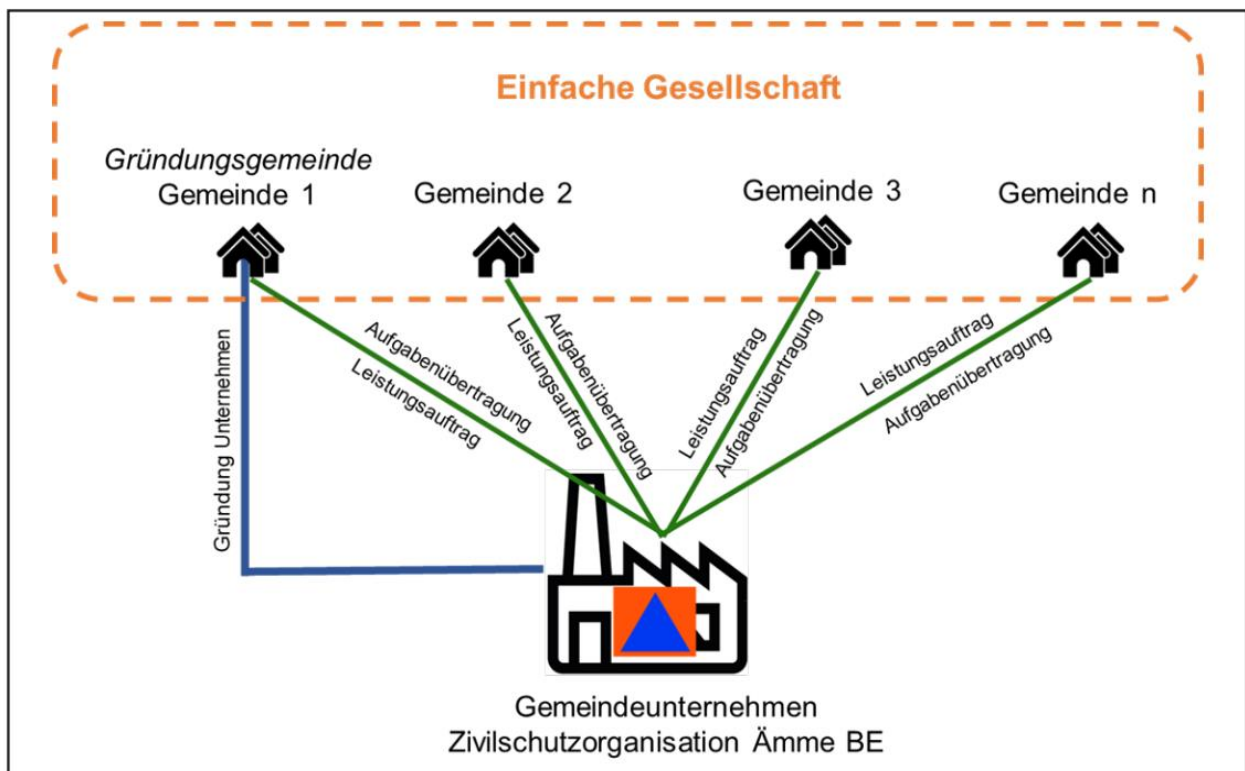
Die drei eingangs erwähnten Zivilschutzorganisationen sollen mit einem Zusammenschluss, also einer institutionalisierten interkommunalen Zusammenarbeit in der Region, zur «Zivilschutzorganisation Ämme BE» zusammengeführt werden. Sämtliche Gemeinden der bisherigen Zivilschutzorganisationen haben sich am Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» beteiligt. Einzelne dieser Gemeinden (insbesondere aus dem Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Grauholz Nord) prüfen neben einem Anschluss an die «Zivilschutzorganisation Ämme BE» auch einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation.

##### 4.2. Rechtliches

Die regionale Zivilschutzorganisation wird als öffentlich-rechtliches Unternehmen organisiert. Dafür wird eine kommunale Anstalt (Gemeindeunternehmen) gegründet. Diese Organisationsform stützt sich auf Art. 65 des kantonalen Gemeindegesetzes. Sie ist dazu geeignet, gemeinsam spezifische, stark betrieblich orientierte Gemeindeaufgaben wirkungsorientiert, effizient sowie nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Grundsätzen zu lösen.

Das Gemeindeunternehmen wird von der Gemeinde Kirchberg BE in Abstimmung mit den Behörden der Vertragsgemeinden gegründet. Kirchberg erlässt die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Reglement Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»). Das Gemeindeunternehmen ist rechtlich selbstständig (juristische Person). Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vertragsgemeinden und trägt nicht allein die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden die «Zivilschutzorganisation Ämme BE» als gemeinsames Gemeindeunternehmen als einfache Gesellschaft betreiben und zusammen die Verantwortung und die Kosten tragen. Sie schliessen aus diesem Grund den Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab, was gleichzeitig unter den Vertragsgemeinden zur einfachen Gesellschaft führt. In diesem Gesellschaftsvertrag werden die Steuerungsinstrumente für die Vertragsgemeinden und die organisatorischen Vorgaben für das von der Gemeinde Kirchberg BE gegründete Gemeindeunternehmen vereinbart. Der Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft gehört je ein Behördenmitglied (politischer Vertreter oder Verwaltung) jeder Gemeinde an.

Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen mittels Reglement (Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz) die Aufgaben des Zivilschutzes. Damit anerkennen die zuständigen Organe namentlich die rechtlichen Bestimmungen, welche im Reglement Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» festgelegt werden.



#### 4.3. Mitbestimmung

Die Entscheidungskompetenzen verteilen sich auf verschiedene Stufen:

ab CHF 500'000.00    Gemeinden geb. Finanzkompetenz der Gemeinde

ab CHF 250'000.00    Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

ab CHF 100'000.00    Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft

ab CHF 50'000.00    Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens

bis CHF 50'000.00    Geschäftsleitung des Gemeindeunternehmens

#### 4.4. Vertragsgemeinden

Neue Ausgaben von über CHF 500'000 bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden, gemäss den Bestimmungen der Gemeinde Krauchthal wäre hierfür die Gemeindeversammlung zuständig.

#### 4.5. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages sowie neue Ausgaben von CHF 250'000 bis 500'000 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

#### 4.6. Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft

Die Delegiertenversammlung, welche aus je einer Vertretung jeder Vertragsgemeinde (in der Regel ein Gemeinderatsmitglied) besteht, ist insbesondere zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Genehmigung des Finanzplans sowie den Beschluss über den Leistungsauftrag mit dem Gemeindeunternehmen (Auflistung nicht abschliessend). Die Delegiertenversammlung genehmigt Ausgaben zwischen CHF 100'000 und 250'000.

#### 4.7. VR und GL des Gemeindeunternehmens

Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Organisation fest, fällt strategische Entschiede, sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags und ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung des Gemeindeunternehmens (Auflistung nicht abschliessend). Der Verwaltungsrat beschliesst über Ausgaben zwischen CHF 50'000 und 100'000. Ausgaben bis zu CHF 50'000 liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung.

#### 4.8. Weitere Gemeinden - Einkaufssumme

Weitere Gemeinden können sich dem Gemeindeunternehmen anschliessen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden. Später eintretende Gemeinden haben sich angemessen an den Gründungs-, Aufbau- und Infrastrukturkosten, dem Eigenkapital und den Reserven des Gemeindeunternehmens zu beteiligen. Somit muss sich die Gemeinde Krauchthal ebenfalls mit einer Einkaufssumme beteiligen, da bisher keine Projektkosten zu Lasten der Gemeinde Krauchthal anfielen. Die Projektkosten von CHF 215'360.00 wurden auf die Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden (78'003 Einwohner) verteilt. Der so ermittelte Nettobetrag pro Einwohner (CHF 2.76) wurde auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Krauchthal (2'391) hochgerechnet. Daraus ergibt sich eine einmaliger Einkaufssumme von CHF 6'601.36.

### 5. Betriebs- und Einsatzorganisation

#### 5.1. Personelles

Die Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft ernennt einen Verwaltungsrat, welcher aus fünf Mitgliedern besteht. Dem Verwaltungsrat sollen Personen angehören, welche über Erfahrungen in den Bereichen Strategie, Unternehmensführung, Finanzen, Bevölkerungsschutz und Gemeindepolitik verfügen. Der Verwaltungsrat steuert das Gemeindeunternehmen auf strategischer Ebene. Das Kommando und die Geschäftsstelle führen das Gemeindeunternehmen auf operativer Ebene. Das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» verfügt über Personal, das im Gemeindeunternehmen angestellt ist. Das Gemeindeunternehmen strebt eine effiziente Geschäftsführung an. Vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozent. Die weiteren Funktionen im Kommando sowie im Stab der «Zivilschutzorganisation Ämme BE» sind Milizangehörige des Zivilschutzes. Weitere Angehörige des Kadern und der Mannschaft sind ebenfalls Milizangehörige des Zivilschutzes.

#### 5.2. Organisationsstruktur

Für die Betriebs- und Einsatzorganisation, also für die Aus- und Weiterbildung der AdZS sowie die Ernstfalleinsätze der Zivilschutzorganisation ist eine Bataillonsstruktur vorgesehen.

#### 5.3. Dienstpflicht

Angehörige der aktuell bestehenden Zivilschutzorganisationen leisten ihren Dienst ab 1. Januar 2025 in der neuen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

### 6. Auftrag

#### 6.1. Grundauftrag

Die Vertragsgemeinden schliessen mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab. Im Leistungsauftrag werden die Leistungen, die das Gemeindeunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes erbringt und der damit verbundene Preis geregelt. Der Grundauftrag beinhaltet zusammenfassend folgende Leistungen:

- Führungsunterstützung
- Kulturgüterschutz
- Betreuung von schutzsuchenden Menschen
- Technische Hilfe bei Trümmerlagen und Elementarereignissen
- Logistik, Verpflegung

Die Leistungen des Grundauftrags werden für alle beteiligten Gemeinden gleichermassen erbracht.

## 6.2. Zusätzliche Leistungen

Das Gemeindeunternehmen kann allen oder einzelnen Gemeinden artverwandte zusätzliche Leistungen zu kostendeckenden Bedingungen anbieten, welche nicht zum obligatorischen/gesetzlichen Auftrag gehören.

Zu den zusätzlichen überobligatorischen Leistungen gehören zum Beispiel:

- Einsätze für Gemeinden im Wiederholungskurs (Arbeiten mit Ausbildungsnutzen, z.B. Bau und Unterhalt von Wanderwegen, Brücken, Bachverbauungen, etc.)
- Einsätze an gesellschaftlichen Ereignissen (Auf- und Abbau von Infrastruktur für Veranstaltungen)
- Wartung von öffentlichen Schutzräumen (Monatskontrollen, Betriebskontrollen, Jahreswartung, etc.)
- Sekretariatsarbeiten für Regionale Führungsorgane (RFO)
- Notfalltreffpunkte (Unterstützung beim Aufbau und Betrieb der Notfalltreffpunkte, Wartung des Materials der Notfalltreffpunkte)

Für Zusatzleistungen schliessen die Parteien ergänzende Leistungsaufträge ab, in welchen die zusätzlichen Leistungen, der Preis und die Erfüllungsmodalitäten geregelt werden. Der Unterhalt der Zivilschutzanlagen Krauchthal wurde bisher durch den Anlagewart der Zivilschutzorganisation Bantiger sichergestellt. Die neue Organisation «ZSO Ämme BE» definiert dies als überobligatorische Leistung. Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat in seiner Zuständigkeit vor, mit der neuen Anstalt eine Leistungsvereinbarung für den Unterhalt der Anlagen abzuschliessen.

## 7. Finanzierungsgrundsätze

Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes (Grundauftrag). Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch. Der Pro-Kopf-Beitrag wird voraussichtlich zwischen CHF 12.90 und CHF 14.40 pro Einwohner und pro Jahr liegen, je nachdem, wie viele Gemeinden sich dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» anschliessen. Je mehr Gemeinden sich beteiligen, je tiefer wird der Pro-Kopf-Beitrag. Die Pro-Kopf-Beiträge für die aktuellen Zivilschutzorganisationen lagen in den letzten drei Jahren zwischen CHF 13.97 und CHF 15.72. Der Pro-Kopf-Beitrag beinhaltet auch den Beitrag an das Ausbildungszentrum für Zivilschutz in Aarwangen (ZAR), welches für die Zivilschutzorganisationen die allgemeine Grundausbildung (AGA), die Funktionsgrundausbildung (FGA) sowie Kaderkurse durchführt. Dieser Beitrag liegt bei CHF 3.50. Die Pro-Kopf-Beiträge der «Zivilschutzorganisation Ämme BE» beinhalten bereits die höheren Soldansätze, welche vom Bundesrat beschlossen wurden und ab 2024 gelten. Damit wären auch die Pro-Kopf-Beiträge der bisherigen Zivilschutzorganisationen angestiegen. Das Gemeindeunternehmen kann angemessene Reserven bilden, damit ein stabiler Pro-

Kopf-Beitrag sichergestellt werden kann und der Beitrag der Gemeinden über mehrere Jahre unverändert bleibt.

Das vereinfacht die Budgetierung und Abrechnung in den einzelnen Gemeinden. Die Vertragsgemeinden stellen fest, dass ein Wertausgleich im Zeitpunkt der Gründung des Gemeindeunternehmens aufgrund des vergleichbaren Ausrüstungszustandes der beitretenden Gemeinden nicht erforderlich ist. Die Gemeinden haften solidarisch und bleiben weiterhin Aktionäre des ZAR. Die Beziehung zwischen den Gemeinden und dem ZAR ändert sich nicht.

Zivilschutzorganisation	Pro-Kopf-Beitrag bisher (Durchschn. letzte drei Jahre)	Davon für ZAR bisher	Pro-Kopf-Beitrag ZSO «Ämme BE»	Davon ZAR
Region Kirchbergplus	CHF 15.72	CHF 3.50		
Region Burgdorf	CHF 14.50	CHF 3.50		
Bevölkerungsschutz Grauholz Nord	CHF 14.40	CHF 3.50	CHF 12.90 - 14.40	CHF 3.50
ZSO Bantiger	CHF 13.97	CHF 2.02		

## 8. Folgen

### 8.1. Folgen bei Annahme

Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» entsteht eine flexible, leistungsfähige, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation, die für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und Entwicklungen gut gerüstet ist. Die neue Zivilschutzorganisation entspricht bezüglich Bestand und Organisationsstruktur den Empfehlungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern. Die personellen Herausforderungen durch Pensionierungen und Abgänge von Kommandanten in allen drei bisherigen Organisationen können gemeinsam gelöst werden. Ein geeigneter Kommandant ist bereits bestimmt. Er wird im Projektteam Reorganisation ZSO «FUTURA» Einsitz nehmen und die neue Zivilschutzorganisation aktiv mitgestalten.

### 8.2. Folgen bei Ablehnung

Falls die Gemeinde Krauchthal den Anschluss an die «Zivilschutzorganisation Ämme BE» verweigert, gehört Krauchthal ab 01.01.2025 keiner Zivilschutzorganisation mehr an. Der Kanton Bern schreibt vor, dass jede Gemeinde einer Zivilschutzorganisation angehören muss. Sollte die Gemeinde Krauchthal also keiner Zivilschutzorganisation angehören, wird der Kanton darüber entscheiden. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zuteilung an die «Zivilschutzorganisation Ämme BE» bestimmt wird, ist relativ hoch.

### 8.3. Stellungnahme

Das Kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern unterstützt ausdrücklich die Zusammenlegung der bisherigen Zivilschutzorganisationen zur «Zivilschutzorganisation Ämme BE». Der zukünftige Personalbestand der Zivilschutzorganisation wird es ermöglichen, innerhalb der Organisation die von den Gemeinden erwarteten Leistungen sicherzustellen und diese im Ereignisfall wirkungsvoll zu unterstützen. Die zukünftige Zivilschutzorganisation deckt zudem einen aus geographischer und topographischer Sicht sinnvollen Raum ab.

## 9. Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Beitritt zum Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» und das Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» mit folgender Kostenfolge:

- a. einmalige Einkaufssumme von CHF 6'601.36.
- b. jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 36'000.00

## Diskussion

Erich Beck möchte wissen, ob sich das Einsatzgebiet der ZSO Ämme BE mit dem Gebiet der kantonalen Führungsstäbe deckt.

Priscilla Tanner erläutert, dass das Einsatzgebiet der ZSO Ämme BE durch den zuständigen kantonalen Führungsstab genehmigt und daher als sinnvoll erachtet wurde.

Gemäss Wortmeldung aus dem Plenum, wird der heutige Unterhalt von Daniel Reusser als sehr gut erachtet. Es stellt sich die Frage, wie die Wartung bzw. der Unterhalt der Anlagen sichergestellt wird.

Ursula Schweizer erklärt, dass der Unterhalt bis am 31. Dezember 2024 durch die ZSO Bantiger und ab dem 1. Januar 2025 durch die ZSO Ämme BE sichergestellt wird. Die zuständige Person aus dem ZSO Ämme BE ist noch nicht bekannt, da die Personalrekrutierung noch nicht abgeschlossen ist.

Jean-Pierre Kipfer bittet um Auskunft über die bisherigen Kosten für erbrachte Leistungen und stellt die Frage, ob der Leistungseinkauf nun zu Mehrkosten oder einer Effizienzsteigerung führt.

Ursula Schweizer erläutert die Kosten anhand der Übersicht auf der Präsentation.

## Abstimmung

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

## Beschluss

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Beitritt zum Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» und das Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» mit folgender Kostenfolge:

- c. einmalige Einkaufssumme von CHF 6'601.36.
- d. jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 36'000.00

## **A-Geschäft**

- 1.13 Erlassrevisionen  
2024-4 Krauchthal 2.0 - Teilrevision Art. 12, 22, 29A, 38, 51B, 52 und Anhang I Organisationsreglement / Genehmigung

### **1. Einleitung**

Nach der Einführung der Agilität im September 2022 und der letzten Verwaltungsreorganisation vor 2-3 Jahren hat sich der Gemeinderat Krauchthal intensiv mit der Prozessüberprüfung auseinandergesetzt. Im vergangenen Jahr wurden die Prozesse durchleuchtet, die Massnahmen aus der letzten Behörden- und Verwaltungsreform hinterfragt und Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, um die Verwaltung sowie die Behörde effizienter zu gestalten und die Effektivität zu steigern. Im Rahmen von zwei Klausurtagungen im September und November 2023 wurden alle Möglichkeiten eingehend geprüft und anschliessend sowohl den Mitarbeitenden als auch den Ortsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Per 1. Januar 2024 konnten bereits erste Optimierungen auf Stufe Personalverordnung und Organisationsverordnung in der Kompetenz des Gemeinderates umgesetzt werden. Nun stehen weitere Optimierungen an. Diese erfordern Erlass-Revisionen und liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Abläufe in der Verwaltung bzw. Behörde zu verbessern und die Gemeinde Krauchthal für die Zukunft optimal zu positionieren.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat die entsprechenden Verordnungen überarbeiten und an die Bestimmungen der beschlossenen Reglemente anpassen.

### **2. Erlassrevisionen Organisationsreglement**

#### **2.1. Finanzielle Zuständigkeit**

In Art. 12 lit. H und I bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. C und D des geltenden Organisationsreglements ist die Finanzkompetenz des Gemeinderates auf einmalige Ausgaben von CHF 150'000.00 und demzufolge wiederkehrende Ausgaben von CHF 15'000.00 festgelegt.

Die Höhe der Kompetenzregelung wurde letztmals im Jahr 2009 anlässlich der Totalrevision des Organisationsreglements der Gemeinde Krauchthal überprüft.

Die wirtschaftliche Situation hat sich in den letzten 15 Jahren stark verändert und damit auch die Kostensituation bei einzelnen Projekten der Gemeinde Krauchthal. Auf dieser Basis hat der Gemeinderat eine Erhöhung der Kompetenz geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass nach 15 Jahren eine Anpassung angebracht ist.

Als Anhaltspunkt wurden die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen herangezogen. Grundsätzlich gilt dort der Schwellenwert von CHF 250'000.00 als Hürde für ein beschaffungsrechtliches Verfahren und zeigt auf, dass ab diesem Betrag von einem grösseren Projekt gesprochen werden kann. Auf dieser Grundlage beantragt der Gemeinderat die Finanzkompetenz des Gemeinderates auf einmalig CHF 250'000.00 zu erhöhen und gemäss kantonalem Erlass den durch 10 geteilten Betrag als Kompetenz für wiederkehrende Kosten (CHF 25'000.00) festzulegen.

#### **2.2. Baupolizeiliche Zuständigkeit**

Im Anhang I des geltenden Organisationsreglements ist die baupolizeiliche Zuständigkeit der Hochbau- und Planungskommission zugewiesen.

Dies bedeutet, dass heute jede Baubewilligung von der Hochbau- und Planungskommission zu prüfen und zu erteilen ist. Dies gilt für jede Baubewilligung - beispielsweise auch für die Bewilligung eines Heizungsersatzes oder den Einbau eines Dachflächenfensters. Gerade in diesen Bereichen sind durch die Rechtsprechung klare Regelungen getroffen worden, die der Kommission keinen Entscheidungsspielraum lassen.

Nach Prüfung der Prozesse hat sich gezeigt, dass eine Änderung der Zuständigkeit zu schlankeren Verwaltungs-/Behördenabläufen führt und gleichzeitig einen Mehrwert für die Bauherrschaft darstellt.

Auf dieser Grundlage beantragt der Gemeinderat, die Zuständigkeit wie folgt anzupassen:

Der neue Artikel 29a regelt, dass die baupolizeiliche Fachperson alle Baugesuche behandelt und abschliessend entscheidet, ausgenommen von:

- Baubewilligungsgesuchen mit Entscheidungsspielraum im gestalterischen Bereich
- Baubewilligungsgesuchen mit in der Zuständigkeit der Gemeinde stehenden Ausnahmegesuchen und den damit verbundenen Fachberichten

Damit können reguläre Baubewilligungsverfahren durch die Bauverwaltung geprüft und abschliessend genehmigt werden. Bei Verfahren, bei denen die Gemeindebehörde einen Entscheidungsspielraum hat, soll weiterhin eine Kommission darüber beraten bzw. beschliessen.

### 2.3. Amtszeitbeschränkung

In Artikel 38 des geltenden Organisationsreglements ist die Regelung über die Beschränkung der Amtsdauer für die Versammlungsleitung, das Gemeindepräsidium sowie den Gemeinderat geregelt. Nach geltendem Recht darf jede dieser Funktionen lediglich während drei aufeinander folgenden Legislaturen im Amt verbleiben.

Die Besetzung politischer Ämter stellt aufgrund der abnehmenden Bereitschaft, öffentliche Ämter im Nebenamt bzw. als Milizfunktion zu übernehmen, eine zunehmende Herausforderung dar. Aus diesem Grund erscheint es dem Gemeinderat sinnvoll, die Amtszeitbeschränkung aufzuheben und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu geben, länger im Amt zu bleiben. Die Bevölkerung behält aber weiterhin die Möglichkeit, durch Wahlen die Zusammensetzung des Gemeinderates zu steuern und so aktiv an der Gestaltung der Gemeinde mitzuwirken.

Auf dieser Grundlage beantragt der Gemeinderat, die Änderung des Artikel 38 und die damit eingehende Aufhebung der Amtszeitbeschränkung.

### 2.4. Behördenlandschaft

Im Anhang I des geltenden Organisationsreglements werden die Behördenstrukturen der Gemeinde geregelt.

Momentan besteht diese aus folgenden Organen:

Hochbau- und Planungskommission  
Tiefbau- und Umweltkommission • Kulturkommission

## Gesellschaftskommission Sicherheitskommission

Im Zusammenhang mit der Prozessüberprüfung durch den Gemeinderat wurden ebenfalls die Behördenstrukturen hinterfragt und folgende Schlüsse gezogen:

### **Sicherheitskommission**

Die Kommission ist eine reine beratende Kommission, welche ihr Fachwissen zu Handen des Gemeinderates weiterleitet. Der Bereich Sicherheit deckt ein breites Spektrum an Aufgabengebieten der Gemeinde ab, welche im fachlichen Bereich bzw. operativen Bereich bereits hervorragend durch Beteiligte, wie den Feuerwehrkommandanten oder das ZSO-Organ, beraten werden. Dies hat die Geschäftsunterbreitung in dieser Kommission vor Herausforderungen gestellt. Wie können fachspezifische dennoch strategische Themen aus so einem breiten Spektrum durch eine kleine Kommission abgedeckt werden? Seit Schaffung dieser Kommission anlässlich der Behörden- und Verwaltungsreorganisation hat sich gezeigt, dass eine beratende Kommission im Bereich Sicherheit nicht zielführend ist. Die bereits vorhandenen Experten beraten den Gemeinderat direkt, welcher strategische Entscheide trifft.

### **Gesellschaftskommission**

Diese Kommission ist ebenfalls eine beratende Kommission zu jeglichen gesellschaftlichen Themen. Verschiedene Arten der Geschäftsbehandlung sowie der Diskussionen haben gezeigt, dass eine Kommission aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung, welche vier Mal jährlich in der Behördenstruktur tätig sind, nicht zu dem gewünschten Effekt dieser Kommission führen. Der Gemeinderat wünscht sich hier mehr eine Plattform, um mit der Bevölkerung zu gesellschaftlichen Themen zu partizipieren. Dies soll zukünftig mit vier «Stammtischen» pro Jahr direkt in der Bevölkerung geschehen. In verschiedenen Rahmensituationen soll die Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, direkt mit dem Gemeinderat zu partizipieren und ihre Meinung in den Gemeinderat zu tragen.

### **Kulturkommission**

Die Kommission nimmt die Funktion eines Organisationskomitees für kommunale Anlässe wahr, bei welchem grundsätzlich ein Mitglied für einen Anlass zuständig ist. Zukünftig sollen die einzelnen Anlässe in kleinen Komitees, bestückt mit betroffenen Personen aus Vereinen, der Bevölkerung und der Gemeinde organisiert werden. So können die Komitees passend auf die einzelnen Anlässe abgestimmt werden und sind autonom organisiert. Die neue Strukturierung präsentiert sich mehr als eine Projektgruppe oder nicht ständige Kommission.

### **Hochbau- und Planungskommission / Tiefbau- und Umweltkommission**

Diese Kommission berätet über fachliche Themen aus den jeweiligen Aufgabengebieten und je nach Kompetenz werden abschliessende Entscheide getroffen. Mit der erwähnten Anpassung der baupolizeilichen Zuständigkeit ändert sich der Aufgabenbereich der Bau- und Planungskommission wesentlich. Zudem wurde im Rahmen der Optimierungsprüfung überprüft, welche Prozesse unbürokratischer gelöst und damit effizienter gestaltet werden können.

Dabei kristallisierten sich einige Bereiche aus diesen Kommissionen heraus. Neben den baupolizeilichen Zuständigkeiten fielen bei der Überprüfung gerade die Unterhaltungsprojekte der Liegenschaften (Fenstertausch, Storentausch etc.) auf. Diese kleineren Projekte bedürfen keiner fachlichen Vorberatung und können direkt vom Gemeinderat behandelt bzw. freigegeben werden. Dies gilt auch für einige Tiefbauprojekte bzw. Vorprojekte.

In diesem Zusammenhang ändern sich die Profile der beiden Kommissionen erheblich und der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die Zusammenlegung zu einer übergreifenden Baukommission mit Mitgliedern aus verschiedenen Fachbereichen und regelmäßigen Sitzungen zielführender ist.

Die neu eingesetzte Baukommission berät den Gemeinderat fachlich, bringt Spezialwissen ein und entscheidet abschliessend in seiner Zuständigkeit:

- öffentlichen Strassen, Brücken, Anlagen, Gewässer, Brunnen, Plätze und Toilettenanlagen
- Fuss- und Wanderwege
- Wasserbau
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwesen
- Land- und Forstwirtschaft
- Verkehr
- Langfristige Entwicklung Telekom und IT-Infrastruktur
- Umweltzustand (Umweltbeobachtung), Umweltschutz (Luft, Boden, Wald)
- Raumplanerischen Angelegenheiten
- Baubewilligungsgesuche mit in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Ausnahmegesuchen und den damit verbundenen Fachberichten
- Baubewilligungsgesuche mit Entscheidungsspielraum im gestalterischen Bereich

### 3. Fazit

Durch die Straffung der Behördenstruktur können die Prozesse schlanker gestaltet und damit die Effizienz gesteigert werden. Der Einbezug der Bevölkerung soll in Zukunft durch andere Gefässe wie «der Stammtisch», Veranstaltung «Chum cho luege...», Gemeindeversammlung etc. sichergestellt und gefördert werden.

Selbstverständlich kann der Gemeinderat wie bisher für grössere Projekte wie Schulraumplanung, TLF-Beschaffung, Ortsplanung usw. nicht ständige Kommissionen aus Fachleuten zu den jeweiligen Themen einsetzen und ihnen Beratungs- oder Entscheidungskompetenzen übertragen.


### 4. Öffentliche Auflage

Das durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung positiv vorgeprüfte Organisationsreglement liegt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern während 30 Tagen vor dem Beschluss, d.h. seit dem 2. Mai 2024, öffentlich auf.

### 5. Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Organisationsreglement mit Anpassung von Artikeln Art. 12, 22, 29a, 38, 51b, 52 und Anhang I per 1. Januar 2025.

## KRAUCHTHAL 2.0

wir optimieren uns! 

### Diskussion

Markus Augstburger nimmt Stellung zur Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 38 OgR. Er spricht sich gegen die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung aus. Der Gemeinderat führt

als Argument für die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung die abnehmende Bereitschaft der Bevölkerung zur Übernahme von Ämtern an. In den letzten Jahren seien stille Wahlen durchgeführt worden. Die Aufhebung hätte zur Folge, dass die Bereitschaft der Bevölkerung, öffentliche Ämter zu übernehmen, sinken würde, da keine Perspektive mehr bestünde. Dies würde auch die Stabilität der Demokratie gefährden. Markus Augstburger plädiert für eine starke Demokratie. Es fehlt an neuen Ideen und Innovationen, wenn jahrelang die gleichen Gemeinderäte im Amt sind.

Markus Augstburger stellt den Antrag, die Amtszeitbeschränkung beizubehalten (Antrag 1).

Renata Salis Sommer spricht sich ebenfalls gegen die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung aus und führt ähnliche Argumente wie Markus Augstburger an. Darüber hinaus kommt sie zu dem Schluss, dass die Finanzkompetenz die Demokratie ebenfalls einschränkt und die Partizipation beschneidet. Die Verwaltung muss effizient arbeiten können, ohne dass der demokratische Prozess darunter leidet. Sie sieht einen Widerspruch beim Thema Stammtische und „Chumm cho luege ...“ sowie der Amtszeitbeschränkung und der Anpassung der Finanzkompetenz. Des Weiteren hinterfragt sie die Notwendigkeit von sieben Gemeinderäten, wenn zahlreiche Kommissionen abgeschafft werden sollen. Sollte sich keine Kandidatin bzw. kein Kandidat für die Wahl in den Gemeinderat finden, wäre eine Fusion eine mögliche Option. Diese Option sollte grundsätzlich und unabhängig der bevorstehenden Wahlen in Betracht gezogen werden.

Renata Salis Sommer stellt der Antrag, an der Finanzkompetenz von CHF 150'000 bzw. wiederkehrend CHF 15'000.00 festzuhalten (Antrag 2).

Daniel Bachofner möchte wissen, wie viele Projekte jeweils im Rahmen von CHF 150'000.00 und CHF 250'000.00 liegen. Thomas Krattinger erläutert, dass es in den letzten fünf Jahren zu drei Projekten in diesem Rahmen kam.

Daniel Bachofner kommt zum Schluss, dass eine Erhöhung der Finanzkompetenz keinen Effizienzgewinn auslöst.

Thomas Krattinger versteht die Einwände, bittet aber die Bevölkerung sich an Folgendes zu erinnern. Die langfristige Investitionsplanung der Gemeinde Krauchthal beinhaltet auch Projekte in Höhe von rund CHF 150'000.00-180'000.00, welche bereits die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. Es gibt Projekte in der Investitionsplanung, welche aufgrund von Bewilligungen des Kantons etc. im budgetierten Jahr nicht ausgelöst werden können. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, ein Projekt aus dem kommenden Jahr vorzuziehen. Mit der aktuellen Finanzkompetenz ist dies nicht möglich und die Investitionsplanung wird nicht ausgeschöpft. Er bittet die neu geschaffene rollende Investitionsplanung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Martin Schaller äussert sich zum Thema «Behördenlandschaft» und «Zusammenlegung von Kommissionen». Er teilt mit, dass das Spektrum und die Themenbreite in der Baukommission massiv erweitert wird. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, dass diese Änderung kurz vor einer neuen Legislaturperiode erfolgen soll. Mit der Abschaffung der Kommissionen sind aus seiner Sicht auch keine sieben Gemeinderäte mehr notwendig.

Martin Schaller stellt folgende Anträge: Die Hochbau- und Planungskommission sowie die Tiefbau- und Umweltkommission seien mit ihren bestehenden Aufgaben/Kompetenzen beizubehalten und auf die Schaffung einer Baukommission somit zu verzichten (Antrag 3 und 4).

Jean-Pierre Kipfer unterstützt die bisherigen Voten. Er ist der Meinung, dass Grossprojekte ab ca. CHF 100'000 von der Gemeindeversammlung genehmigt werden müssen. Es zeigt sich immer wieder, dass in den Kommissionen bzw. dem Gemeinderat Fehler entstehen und daher soll die Finanzkompetenz nicht erhöht werden. Das im Jahr 2020 revidierte Reglement sollte nun einige Zeit in Kraft bleiben und nicht schon wieder geändert werden.

Jean-Pierre Kipfer stellt den Ordnungsantrag, das gesamte Geschäft zurückzuweisen, da dieses noch nicht beschlussfähig ist.

Der Versammlungsleiter, Thomas Iten bringt den Ordnungsantrag zur Abstimmung.

#### Abstimmung Rückweisungsantrag (Jean-Pierre Kipfer)

Antrag: Das Geschäft ist zurückzuweisen.

Ja	23
Nein	26

Der Rückweisungsantrag wird mit 26 zu 23 Stimmen abgelehnt. Die Diskussionen werden weitergeführt.

#### Diskussion

Erich Beck äussert sich zum Thema Finanzkompetenz des Gemeinderates. Ein Projekt mit Kosten von CHF 150'000 ist nicht einfach zu planen und beansprucht einige Vorbereitungszeit. Somit können grosse Projekte nicht vorgezogen werden. Laut Erich Beck ist eine Erhöhung der Finanzkompetenz nicht zielführend, eine bessere Planung der Projekte sollte in Betracht gezogen werden. Erich Beck teilt mit, dass eine Abwahl der bestehenden Mitglieder in der Theorie möglich ist, aber in der Praxis nicht stattfinden wird. Daher sollte die Amtszeitbeschränkung beibehalten werden.

Daniel Bachofner möchte wissen, wie viele Sitzungen die Tiefbau- und Umweltkommission und die Hochbau- und Planungskommission im letzten Jahr abgehalten haben und wie viele Geschäfte behandelt wurden.

Claudia Steiner erläutert, dass die Hochbau- und Planungskommission 10- bis 12-mal pro Jahr tagt und die Tiefbau- und Umweltkommission im laufenden Jahr erst drei Mal tagte. Dank der agilen Verwaltung können gewisse Geschäfte von der Verwaltung ohne Kommissionsbeschluss erledigt werden.

Philippe Wegmüller erfragt aus wie vielen Mitgliedern die neue Baukommission bestehen wird.

Claudia Steiner teilt der Versammlung mit, dass die Baukommission inkl. Vorsitz der Gemeinderäte aus 7 Mitgliedern bestehen werde.

Markus Iseli ergänzt, dass viele Baugesuche als C-Geschäfte traktandiert werden, da die meisten Gesuche bereits dem Baureglement der Gemeinde Krauchthal entsprechen. An einer Sitzung werden die C-Geschäfte mit der Traktandenliste genehmigt.

#### Antrag 1 Amtszeitbeschränkung zum Artikel 38 OgR (Markus Augstburger)

Der Artikel 38 OgR sei wie folgt stehen zu lassen:

<sup>1</sup>Die Amtszeit ist auf je drei volle Amtsdauern beschränkt für  
a die Versammlungsleitung,  
b das Gemeindepräsidium,  
c die Mitglieder des Gemeinderates,  
Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup>Eine angebrochene Amtsperiode wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung als volle Amtsdauer angerechnet.

<sup>3</sup>Mitglieder des Gemeinderates, welche einer Kommission von Amtes wegen vorstehen, der sie bereits vor ihrer Wahl in den Gemeinderat angehört haben, unterliegen für diese Kommissionsmitgliedschaft keiner Amtszeitbeschränkung.

<sup>5</sup>Die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal treten bei ihrem Ausscheiden von allen Ämtern ab, die sie zufolge ihrer Behörden- oder Angestelltentätigkeit bekleidet haben. Beim Vorliegen besonderer Umstände, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

#### Antrag 2 Finanzkompetenz zu Artikel 12/22 OgR (Renata Salis Sommer)

Der Artikel 12/22 OgR sei wie folgt stehen zu lassen:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über  
c) einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 abschliessend,  
d) wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 15'000.00,

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung  
h) einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00,  
i) wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.00,

#### Antrag 3 Hochbau- und Planungskommission zum Anhang I (Martin Schaller)

Die Hochbau- und Planungskommission sei mit den bestehenden Kompetenzen zu belassen und somit die neue Baukommission nicht zu schaffen.

#### Antrag 4 Tiefbau- und Umweltkommission zum Anhang (Martin Schaller)

Die Tiefbau- und Umweltkommission sei mit den bestehenden Kompetenzen zu belassen und somit die neue Baukommission nicht zu schaffen.

#### Abstimmung

Aufgrund der vier Anträge, welche sich nicht bedingen, wurden die Anträge jeweils dem Antrag des Gemeinderates im Cupsystem gegenübergestellt.

#### Antrag 1 Amtszeitbeschränkung zum Artikel 38 OgR (Markus Augstburger)

Anträge	Ja-Stimmen	Gewinner
Antrag Gemeindeversammlung (Markus Augstburger)	43	x
Antrag Gemeinderat	19	

## Antrag 2 Finanzkompetenz zu Artikel 12/22 OgR (Renata Salis Sommer)

Anträge	Ja-Stimmen	Gewinner
Antrag Gemeindeversammlung (Renata Salis Sommer)	40	x
Antrag Gemeinderat	21	

## Antrag 3 Hochbau- und Planungskommission zum Anhang I (Martin Schaller)

Anträge	Ja-Stimmen	Gewinner
Antrag Gemeindeversammlung (Martin Schaller)	13	
Antrag Gemeinderat	39	x

## Antrag 4 Tiefbau- und Umweltkommission zum Anhang (Martin Schaller)

Anträge	Ja-Stimmen	Gewinner
Antrag Gemeindeversammlung (Martin Schaller)	5	
Antrag Gemeinderat	42	x

## Schlussabstimmung

Der bereinigte Antrag wird der Versammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Organisationsreglement mit Anpassung von Artikeln ~~12~~, ~~22~~, 29a, ~~38~~, 51b, 52 und Anhang I per 1. Januar 2025.

Ja	58
Nein	01

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Organisationsreglement mit Anpassung von Artikeln 29a, 51b, 52 und Anhang I per 1. Januar 2025.

## A-Geschäft

1.13 Erlasrevisionen  
2024-5 Krauchthal 2.0 - Revision Personalreglement / Genehmigung

## 1. Einleitung

Nach der Einführung der Agilität im September 2022 und der letzten Verwaltungsreorganisation vor 2-3 Jahren hat sich der Gemeinderat Krauchthal intensiv mit der Prozessüberprüfung auseinandergesetzt.

Im vergangenen Jahr wurden die Prozesse durchleuchtet, die Massnahmen aus der letzten Behörden- und Verwaltungsreform hinterfragt und Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, um die Verwaltung sowie die Behörde effizienter zu gestalten und die Effektivität zu steigern.

Im Rahmen von zwei Klausurtagungen im September und November 2023 wurden alle Möglichkeiten eingehend geprüft und anschliessend sowohl den Mitarbeitenden als auch den Ortsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

Per 1. Januar 2024 konnten bereits erste Optimierungen auf Stufe Personalverordnung und Organisationsverordnung in der Kompetenz des Gemeinderates umgesetzt werden. Nun stehen weitere Optimierungen an. Diese erfordern Erlass-Revisionen und liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Abläufe in der Verwaltung bzw. Behörde zu verbessern und die Gemeinde Krauchthal für die Zukunft zu positionieren.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat die entsprechenden Verordnungen überarbeiten und an die Bestimmungen der beschlossenen Reglemente anpassen.

## 2. Erlassrevisionen Personalreglement

### 2.1. Teilrevision Organisationsreglement

Die Anpassungen des Organisationsreglements im Zusammenhang mit dem vorangehenden Traktandum 4 haben zur Folge, dass die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen im bisherigen Anhang III des Personalreglements angepasst werden müssen. Die Höhe der Entschädigungen wurde nicht angepasst, sondern es wurden lediglich die nicht mehr benötigten Kommissionen gestrichen.

### 2.2. Kündigungsfristen

In Art. 4 des geltenden Personalreglements ist die Kündigungsfrist der Mitarbeitenden festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Anpassung der Kündigungsfrist für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter von heute drei Monaten auf vier bis sechs Monate zielführender wäre. Relativ schnell wurde klar, dass eine Verlängerung der Kündigungsfrist die Gemeinde Krauchthal als Arbeitgeber unattraktiver machen würde. Der Wissenstransfer von abteilungsleitenden Personen ist jedoch gerade nach einigen Dienstjahren schwierig zu gewährleisten. Deshalb beschloss der Gemeinderat, die Kündigungsfrist ab dem 5. Dienstjahr auf vier Monate auszudehnen

Damit wird der Gemeinde ein Monat mehr Zeit gegeben, die Übergabe bzw. Nachfolge zu regeln.

Diese Änderung ergibt den neuen Art. 4 Abs. 2 des aufgelegten Personalreglements.

### 2.3. Mitarbeitergespräche

In Kapitel 2 und 3 des geltenden Personalreglements ist der Lohn sowie die Mitarbeiterbeurteilung geregelt.

Bisher wurden mit den im Monatslohn beschäftigten Mitarbeitenden jährliche Mitarbeitergespräche nach den Vorlagen des Kantons geführt. Diese Handhabung ist sowohl für die Mitarbeitenden als auch für ihre Vorgesetzten sehr unbefriedigend, da die Regelungen

des Kantons für die Gemeinde nicht geeignet sind. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltungsleitung, mit allen betroffenen Mitarbeitenden einen Workshop durchzuführen, um eine zielführende Strukturierung der Mitarbeitergespräche zu erarbeiten.

Dieser Workshop wurde im Sommer 2023 durchgeführt und hat gezeigt, dass die heutigen Mitarbeitergespräche wenig geschätzt und eher als bürokratisches Übel empfunden werden.

Die Mitarbeitenden wünschen sich ein Gespräch, bei dem die langfristige Personalplanung, Transparenz und die Weiterentwicklung der Gemeinde im Vordergrund stehen.

Der Gemeinderat hat deshalb ein neu strukturiertes Mitarbeitergespräch ausgearbeitet und beauftragte die Verwaltungsleitung mit der erstmaligen Durchführung im Frühjahr 2024. Nach einer ersten Anwendung der neuen Gesprächsstruktur- und kultur soll eine Bilanz gezogen und allfällige Anpassungen vorgenommen werden. Grundsätzlich regelt das Personalreglement die Details zu den Mitarbeitergesprächen nicht, dies ist Sache des Gemeinderates auf Stufe der Personalverordnung. Trotzdem wurden Formulierungsanpassungen vorgenommen, um die Handhabung laufend den Erfahrungen anpassen zu können.

#### 2.4. Stellenausschreibung

In Art. 16 des geltenden Personalreglements ist die Stellenausschreibung geregelt.

Vakante Abteilungsleiterstellen müssen nach heutiger Regelung zwingend ausgeschrieben werden. Das hat zur Folge, dass auf einer Stellenausschreibung der Vermerk „interne Bewerbung liegt vor“ aufgeführt wird, wenn eine interne Bewerbung vorliegt. Des Weiteren ist eine interne Besetzung der Stelle nicht mit derselben Geschwindigkeit möglich, da aus rechtlichen Gründen eine gewisse Bewerbungsfrist abgewartet werden muss.

Für eine gute und langfristige Personalplanung ist es wünschenswert, Stellen bei Vorliegen geeigneter Bewerbungen direkt aus den eigenen Reihen besetzen zu können. Aus diesem Grund soll der entsprechende Artikel abgeschwächt werden und der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben Stellen intern und ohne Ausschreibung zu besetzen.

Diese Handhabung ist im Sinne der transparenten Kommunikation, der Personalplanung und der Stabilisierung des kommunalen Personals.

#### 2.5. Jahresentschädigung

In Art. 21 des geltenden Personalreglements ist die Jahresentschädigung der Behördenmitglieder festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich mit der Frage befasst, ob die Entschädigung von Behördenmitgliedern gekürzt werden soll, wenn diese eine erhebliche Anzahl von Sitzungen oder andere Verpflichtungen nicht wahrnehmen. Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Aufnahme einer Klausel in das Personalreglement notwendig ist, mit der eine solche anteilmässige Kürzung möglich sein soll. Bei der neuen Klausel handelt es sich jedoch nur um eine Option, die nicht abschliessend formuliert ist. So kann der Gemeinderat den Einzelfall prüfen und situationsgerecht entscheiden.

Diese Änderung ergibt den neuen Art. 20 Abs. 6 des aufgelegten Personalreglements.

## 2.6. Feuerwehr

In Anhang 5 des geltenden Personalreglements sind die Entschädigungen der Feuerwehr festgehalten.

Wie bereits informiert, hat die JVA Thorberg die Betriebsfeuerwehr aufgelöst und in Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr neu strukturiert.

Aufgrund dieser Umstrukturierung wurde zwischen dem Gemeinderat und der JVA Thorberg eine Leistungsvereinbarung für den Einkauf von Leistungen der Ortsfeuerwehr abgeschlossen.

Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die nicht zum regulären Aufgabenbereich der Ortsfeuerwehr gehört. Deshalb sollen die Angehörigen der Feuerwehr, welche die Leistungen im Sinne der Vereinbarung erbringen, auch entsprechend entschädigt werden. Da die Leistungsvereinbarung eine Kostendeckung vorsieht, entstehen der Gemeinde Krauchthal keine zusätzlichen Kosten.

Diese Änderung ergibt das Kapitel 4 im Anhang 4 des aufgelegten Personalreglements.

## 2.7. Gehaltsklassen - Lohnsystem

In Anhang 1 des geltenden Personalreglements ist jede Stelle einer Gehaltsklasse zugeordnet.

Der Gemeinderat überprüfte die Einreihung der Stellen in das Gehaltsklassensystem des Kantons Bern und ist zum Schluss gekommen, dass verschiedene Anpassungen vorgenommen werden müssen. Die in der nachstehenden Tabelle rot gekennzeichneten Anpassungen setzen sich folgendermassen zusammen:

### 1. Hauswarte Schulanlagen

Im heute gültigen Reglement sind unsere Hauswarte der beiden Schulliegenschaften in unterschiedlichen Gehaltsklassen (Krauchthal 13 / Hettiswil 12) eingereiht. Der Gemeinderat hat die per 1. Januar 2024 revidierten Richtpositionsumschreibungen des Kantons Bern geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass beide Hauswarte der Schulanlagen in die Gehaltsklasse 12 einzureihen sind. Die Anlage Krauchthal unterscheidet sich von der Anlage Hettiswil lediglich in der Grösse bzw. im Unterhaltsaufwand. Diesem Umstand wird mit dem bereits höheren Stellenetat und dem Stundenetat für die Grundreinigung zugunsten der Anlage Krauchthal Rechnung getragen.

Somit sind beide Hauswarte der Schulanlagen neu in die Lohnklasse 12 einzureihen

### 2. Gemeindewegmeister

Im heute gültigen Reglement sind unsere Gemeindewegmeister in der Gehaltsklasse 11 eingereiht. Der Gemeinderat hat hier ebenfalls die per 1. Januar 2024 revidierten Richtpositionsumschreibungen des Kantons Bern geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Gemeindewegmeister in die Gehaltsklasse 12 einzureihen sind.

### 3. Sachbearbeitung

Im heute gültigen Reglement werden die Einreihungen der Sachbearbeitungen nicht nach Aufgabengebiet, sondern nach Ausbildung vorgenommen. Der Gemeinderat ist sich hier einig, dass das Aufgabengebiet massgebend ist für die Entlöhnung der Mitarbeitenden und nahm hier eine Anpassung der Formulierung vor - nicht aber der Gehaltsklassen.

#### 4. Mitarbeitende im Stundenlohn

Die Entschädigung der Brunnenmeister, der Schulbusfahrer sowie des Aushilfspersonals zugunsten der Gemeindeliegenschaften (Grundreinigung usw.) erfolgt im Stundenlohn nach Aufwand. Dieser Stundenlohn wird jährlich vom Gemeinderat in Anlehnung an Anhang 4 des heute gültigen Personalreglements festgelegt.

Die Festlegung des Stundenlohnes ist somit eine Festlegung für die Funktion und nicht für die einzelnen Mitarbeitenden. Dies hat zur Folge, dass die Erfahrung nicht honoriert wird. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass für diese Funktionen der Stundenlohn aufgrund einer Einreihung im Gehaltsklassenmodell des Kantons Bern berechnet werden soll. Mit dieser Änderung können die Stundenlöhne attraktiv gestaltet und der Erfahrung der Mitarbeitenden angepasst werden.

Die Brunnenmeister sollen in die Gehaltsklasse 12, Schulbusfahrer in die Gehaltsklasse 10 und das Aushilfspersonal in die Gehaltsklasse 10 eingereiht werden.

Für einige weitere Funktionen wird die Festlegung der Stundenlöhne beibehalten.

Ziffer	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse vorher	Gehaltsklasse nachher
1.1	Verwaltungsleitung	22	22
1.2	Abteilungsleitung	21	21
1.3	Schulleitung	Gemäss BKD	Gemäss BKD
1.4	Höhere Sachbearbeitung (Projektverantwortung, Bereichsverantwortung)	14	14
1.5	Sachbearbeitung	13	13
1.6	Hauswartung I (Schulanlage)	13	12
	Hauswartung II (Gemeindehaus)	10	10
	Hilfs-Hauswartung Schulanlagen	10	10
	Aushilfspersonal (Stundenlohn)	-	10
1.7	Gemeindewegmeister	14	14
	Gruppenführer/in Mitarbeiter/in	11	12
1.8	Brunnenmeister/in (Stundenlohn)	-	12
1.9	Schulbusfahrer/in (Stundenlohn)	-	10

Die Anpassung der Gehaltsklassen haben Mehrkosten von CHF 6'718.40 zum Lohnbudget 2024 zur Folge.

### 3. Öffentliche Auflage

Das Personalreglement liegt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern während 30 Tagen vor dem Beschluss, d.h. seit dem 2. Mai 2024, öffentlich auf.

### 4. Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Personalreglement per 1. Januar 2025.

#### Diskussion

Jakob Glauser möchte, dass auch die Entschädigung für den Winterdienst erhöht wird.

Markus Iseli erklärt, dass dies nicht als Antrag behandelt werden kann, da der Winterdienst im Auftragsverhältnis geregelt ist. Im Personalreglement wird dies nicht geregelt. Der Gemeinderat wird dies zur Kenntnis nehmen und separat diskutieren.

Daniel Köhn erläutert wie viel die Mitglieder der Feuerwehr zu Gunsten der Gemeinde leisten und wie hoch die Kosten bei externer Arbeitsvergabe ausfallen würden. Diese Leistungen sollten entsprechend entlohnt werden, da es sich auch um Mehrleistung jedes einzelnen AdF handelt. Die Spesenpauschale entspreche der Regelung der GVB. Aus diesem Grund stellt Daniel Köhn folgende Anträge:

#### Antrag 1 Anpassung zum Anhang 4 Personalreglement (Daniel Köhn)

Erbringen Kader der Feuerwehr Krauchthal Leistungen gemäss der Leistungsvereinbarung zu Gunsten der JVA Thorberg werden diese im Stundenlohn nach Lohnklasse 21 und der Lohnstufe 20, **zuzüglich einer Spesenpauschale von CHF 15.00 pro Stunde**, vergütet.

#### Antrag 2 Anpassung zum Anhang 3, Ziffer 1.3 Personalreglement (Daniel Köhn)

Angehörige der Feuerwehr werden für Leistungen im Stundenlohn (Anhang IV) gemäss kantonaler Gehaltstabelle in der Gehaltsklasse 12, Gehaltsstufe 20 entlohnt.

Ralph Brühlmann möchte wissen, ob es sich um eine Totalrevision oder um eine Teilrevision handelt. Priscilla Tanner erklärt, dass dies eine Totalrevision ist und somit Anträge gestellt werden dürfen.

Philippe Wegmüller fragt bei Daniel Köhn nach, ob die Spesenpauschale pro geleisteten Einsatz oder pro Stunde abgerechnet wird. Daniel Köhn teilt mit, dass die Pauschale pro Stunde abgerechnet wird.

Thomas Krattinger erinnert daran, dass bei der letzten Umfrage zum Thema Feuerwehr grundsätzlich immer das Votum «es geht nicht ums Geld» abgegeben wurde.

Wiebke Böhnisch fragt, wie es möglich ist, dass die Lohnklasse der Hauswartin herabgesetzt wird und gleichzeitig keine Lohneinbusse nötig ist. Priscilla Tanner erklärt, dass es sich um die kantonale Lohntabelle handelt, diese ist in Stufen und Klassen eingeteilt. Da eine junge Hauswartin eingestellt wurde, gab es auch Anpassungen in der Lohnstufe und somit keine Lohnkürzung.

Steve Merz der Feuerwehr spricht ein Dankeschön an die Gemeindeversammlung aus. Er teilt mit, dass die Arbeiten der Feuerwehr von Freiwilligen ausgeführt werden. Würden diese an Dritte ausgelagert werden, kämen hohe Kosten auf die Gemeinde zu. Daher stimme er den Anträgen von Daniel Köhn zu.

Claude B. Sonnen möchte wissen, was die Anträge für finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben werden.

Priscilla Tanner informiert, dass der Lohn für die Entschädigung Thorberg gleichbleibend ist, da diese Entlohnung erstmalig ausbezahlt wird und durch die Leistungsvereinbarung die Kosten gedeckt sind. Bei der Erhöhung des Stundenlohns sind im Vergleich zum Vorjahr mit Mehrkosten von rund CHF 1'900 (Netto) zu rechnen.

## Abstimmung

Aufgrund der zwei Anträge, welche sich nicht bedingen, wurden die Anträge jeweils dem Antrag des Gemeinderates im Cupsystem gegenübergestellt.

### Antrag 1 Anpassung zum Anhang 4 Personalreglement (Daniel Köhn)

Anträge	Ja-Stimmen	Gewinner
Antrag Gemeindeversammlung (Daniel Köhn)	28	x
Antrag Gemeinderat	18	

### Antrag 2 Anpassung zum Anhang 3, Ziffer 1.3 Personalreglement (Daniel Köhn)

Anträge	Ja-Stimmen	Gewinner
Antrag Gemeindeversammlung (Daniel Köhn)	30	x
Antrag Gemeinderat	16	

## Schlussabstimmung

Der bereinigte Antrag wird der Versammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt:

Ja	54
Nein	01

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Personalreglement per 1. Januar 2025.

## A-Geschäft

1.700	Personal
2024-6	Verschiedenes

### 1. Verschiedenes

Jean-Pierre Kipfer fragt an, ob die Themen bzw. Fragen aus der letzten Gemeindeversammlung noch beantwortet werden würden. Ausserdem möchte er wissen, ob mit der Erhöhung der Brücke diese immer noch barrierefrei ist. Die Steigung einer barrierefreien Brücke sollte nicht mehr als 8 % betragen. Er geht davon aus, dass dies geprüft wurde. Zudem stellt sich die Frage, ob auf dieser Brücke kein Geländer angebracht werden müsse, da die Höhe von 1.20m überstiegen ist.

Priscilla Tanner erläutert, dass die Anliegen und Fragen auf der Webseite unter der Rubrik «Gemeindeversammlungen» veröffentlicht wurden.

Claudia Steiner gibt fachliche Auskunft über die Fragen an der letzten Gemeindeversammlung anhand der Erläuterung auf der Webseite:

### Umlegung Schulweg:

Detailerläuterungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt mittels Mitteilung aus dem GR zum Beschluss «Verkehrskonzept – Massnahmen 2024»

**Traglast Brücken:**

Wenn keine Beschilderung angebracht wird, gilt eine Traglast von 40 Tonnen.

**Höhe Brücken, höhere Verbauung:**

Dies wird mittels Angleichung an die Strasse behoben. Diese Angleichung erfolgt im Zusammenhang mit diversen Strassenbauarbeiten in diesem Jahr, sobald die Witterung dies zulässt.

**Wechsel Betitelung Bushaltestellen**

Der Gemeinderat lässt die bestehende Betitelung aus historischen Gründen bestehen.

**Überdachung/Regenschutz Bushaltestelle Hub**

Diese Pendeuz wird vom Gemeinderat aufgenommen.

**Begegnungszone Hub:**

Diese Pendeuz wird vom Gemeinderat aufgenommen.

Jean-Pierre Kipfer bittet jedoch darum, dass sich die Mitarbeiterin der Baupolizei der Gemeinde Krauchthal die Geländersituation vor Ort ansieht. Er erwähnt nochmals, dass die Brücke nicht barrierefrei sei und eine Angleichung der Brücke nicht im Winter durchgeführt werden sollte.

Jean-Pierre Kipfer erwähnt die Gemeindetageskarten, die bei der Gemeinde bezogen werden konnten. Vor der Corona Zeit wurden diese rege genutzt. Mittlerweile habe die SBB ein neues Angebot eingeführt, welche doch auch von unserer Gemeinde übernommen werden sollte. Priscilla Tanner bestätigt, dass diese in der Corona-Zeit abgeschafft wurden. Seit Dezember 2023 werden die neuen Gemeinde-Spartageskarten ab 2024 angeboten. Jean-Pierre Kipfer bemängelt, dass diese für ihn wichtige Information nicht im GemeindeInfo veröffentlicht wurde. Er ist der Meinung, dass der Informationsfluss der Gemeinde verbessert werden sollte. Priscilla Tanner und Claudia Steiner korrigieren, dass die Information Gemeinde-Spartageskarten im Jahr 2023 veröffentlicht wurde.

Thomas Iten erklärt, dass bei diesen Themen oft die Holschuld zum Tragen komme. Er stellt zudem fest, dass es auch zur agilen Verwaltungsführung gehört, dass Informationen mehrheitlich online publiziert werden.

Er weist zudem darauf hin, dass ab sofort die offenen Fragen aus der Versammlung auf der Webseite der Gemeinde Krauchthal zeitgleich mit der Publikation des Protokolls beantwortet (sofern möglich) werden.

Thomas Iten erwähnt, dass es sich lohnt die Webseite der Gemeinde Krauchthal von Zeit zu Zeit zu besuchen.

Jürg Baumann informiert die Versammlung, dass heute die Mehrheit der Bevölkerung mit dem Internet vertraut ist oder die Hilfe der jüngeren Generation beansprucht. Ab dem Jahr 2025 wird das Anzeiger nur noch digital veröffentlicht werden, deshalb bittet er die Bevölkerung, mit der Zeit zu gehen. Es ist eine Frage des Willens.

Erich Beck bedankt sich bei der Verwaltung, den Parteien, den Vereinen usw. für die Erstellung des GemeindeInfos. Diese Broschüre ist ein schöner Anblick - macht weiter so! Die Versammlung bedankt sich mit Applaus.

Steve Merz bittet die Versammlung, insbesondere bei Gegenanträgen, diese der Verwaltung im Voraus mitzuteilen. So könnte die Versammlung kürzer gehalten, attraktiver gestaltet werden und vielleicht würde dies auch mehr Teilnehmer anziehen.

Daniela Gerber bedankt sich herzlich bei Monika Leuenberger für die Projektwoche. Sie findet es schade, dass die Kinder trotz Projektgruppen die Biodiversität in der Schule nicht weiterverfolgen können. Dunja Minder dankt Daniela Gerber. Sie erläutert die Sichtweise des Gemeinderates zur Thematik Biodiversität bzw. das damit verbundene Projekt.

Pirmin Sutter erwähnt das erwähnte Verkehrskonzept. Bei der Chabisgasse (Schulweg) kommt es täglich zu gefährlichen Situationen. Die Geschwindigkeitsmessgeräte wurden vermehrt aufgestellt. Für die Schülerinnen und Schüler ist es aber spannender zu sehen, wie schnell man fahren kann. Die Radfahrer fahren sehr schnell bergab und die Autos sehr schnell bergauf. Er möchte nun wissen, welche Möglichkeiten es gibt, die Kinder zu schützen.

Markus Iseli bestätigt das Geschwindigkeitsproblem an der Chabisgasse, welches im Rahmen des Verkehrskonzeptes in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird. Zudem erwähnt Markus Iseli, dass es sich bei den zu schnell Fahrenden oft um Eltern von Schulkindern handelt.

Hausheer Joel fragt, wie die Bekämpfung der Neophyten durch die Gemeinde gehandhabt wird und zudem das Gebiet Richtung Geissmont (Gemeindeeigentum) voller Neophyten ist. Dieses Gebiet werde lediglich gemäht und nicht fachgerecht unterhalten.

Claudia Steiner informiert über den Artikel im GemeindeInfo. Dieser Artikel wird halbjährlich im GemeindeInfo veröffentlicht, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Die Thematik Geissmont bzw. der Umgang mit Neophyten wird intern noch einmal behandelt.

Lukas Kilchenmann möchte sich erkundigen, ob die Anstösser über die Angleichung etc. informiert bzw. einbezogen werden.

Claudia Steiner informiert die Versammlung, dass sie bezüglich der Baubewilligung für die Brücke angesprochen wurde. Gemäss Interpretation müssen Brückensanierung (gleicher Ersatz) nicht bewilligt werden. Nach der letzten Gemeindeversammlung wurde dies zusätzlich beim Kanton abgeklärt und dies hat ergeben, dass jegliche Arbeiten im Gewässer bewilligungspflichtig sind. Aus diesem Grund werden nachträglich zwei Baugesuche für die Brücken eingereicht und die Anstösser sind automatisch im Verfahren einbezogen.

3326 Krauchthal, 23. Januar 2025

## GEMEINDERAT KRAUCHTHAL

Markus Iseli  
Präsident

Priscilla Tanner  
Verwaltungsleiterin